



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am Mittwoch, 21.05.2025 um 17:00 Uhr, im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
- 3.1. Anfrage nach § 26 GO-KT der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zu den Kosten des ÖPNV VO/2025/157
4. Niederschrift über die Sitzung vom 12.03.2025
5. Bericht über den Sachstand Lindaunis-Brücke
6. impulsRE - Zukunftstag 2025 und Evaluierung Zukunftsbudget VO/2025/134
7. ÖPNV
- 7.1. Inflationsausgleichsprämien im ÖPNV VO/2024/154-01
- 7.2. Vereinbarung mit der NAH.SH GmbH über die Erbringung von Beratungsleistungen VO/2025/146
- 7.3. SMILE24
8. Regionalentwicklung
- 8.1. 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II VO/2025/150
- 8.2. 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Windenergie an Land VO/2025/151

9. Übertragung Mittel Naturparke für Gemeinschaftsprojekt 2025 VO/2025/133
10. Bericht über die Umsetzung öffentlich gefasster Beschlüsse VO/2025/142
11. Verwaltungsangelegenheiten



Anfrage nach § 26 GO-KT der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zu den Kosten des ÖPNV

VO/2025/157	Anfragen
öffentlich	Datum: 08.05.2025
<i>FD 5.3 Regionalentwicklung und Mobilität</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Tom Röhrig

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
21.05.2025	Regionalentwicklungsausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	REA_Anfrage B90_Grüne_Kosten ÖPNV
---	-----------------------------------

An den Vorsitzenden des
Regionalentwicklungsausschusses
Herrn Godber Andresen

Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am 21.05.2025
Anfrage nach §26 GO

Rendsburg, den 05. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Andresen,

in den vergangenen Jahren ist eine deutliche Steigerung der Kosten im ÖPNV im Kreis Rendsburg-Eckernförde zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund bittet die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN die Verwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie setzen sich die Kosten und Einnahmen im ÖPNV im Kreis Rendsburg-Eckernförde für die Jahre 2020 bis 2025 (Plan) jeweils detailliert zusammen?**
Bitte differenzieren Sie jedes Jahr nach wesentlichen Ausgabenposten (z.B. Verkehrsleistung, Personal, Betriebs- und Energiekosten, etc.) und Einnahmequellen (z.B. Ticketverkauf, Ausgleichszahlungen und Erstattungen, etc.) und machen Sie die Ergebnisse unter Berücksichtigung der Schülerverkehre bis 2020 vergleichbar.
- 2. Welche Effekte haben in den Jahren 2020 bis 2025 (Plan) zu außergewöhnlichen Kostenveränderungen in welcher Höhe geführt?**
Bitte beziffern Sie die entstanden Kosten und ggf. Einsparungen für jedes Jahr und gehen Sie insbesondere auf folgende Aspekte ein: Corona-Pandemie und Corona-Hilfen, 9-Euro-Ticket und Deutschland-Ticket, Energiepreissteigerungen, tarifliche Lohnsteigerungen für das Fahrpersonal, Schülerbeförderung sowie weitere relevante Entwicklungen.
- 3. Wie haben sich die Kosten für die vertraglich vereinbarten Optionen (Verdichtung zur Nebenverkehrszeit, Verdichtung touristischer Linien, Zusatzverkehre am Wochenende) in den Jahren 2021-2025 entwickelt?**
- 4. In welchen Jahren zwischen 2021 und 2025 wurden Linienreduzierungen realisiert und welche Einsparungen wurden damit erreicht (exklusive SMILE24 Projektgebiet)?**

- 5. Welche finanziellen Auswirkungen werden im Jahr 2026 aufgrund der erwarteten Umverteilung der Einnahmen aus dem Deutschland-Ticket prognostiziert und in welcher Höhe ist mit einer Entlastung für den Kreishaushalt zu rechnen?**

Wir bedanken uns herzlich für die Beantwortung unserer Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kirsten Zülsdorff
für die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

An den Vorsitzenden des
Regionalentwicklungsausschusses
Herrn Godber Andresen

Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am 21.05.2025
Anfrage nach §26 GO

Rendsburg, den 05. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Andresen,

in den vergangenen Jahren ist eine deutliche Steigerung der Kosten im ÖPNV im Kreis Rendsburg-Eckernförde zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund bittet die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN die Verwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie setzen sich die Kosten und Einnahmen im ÖPNV im Kreis Rendsburg-Eckernförde für die Jahre 2020 bis 2025 (Plan) jeweils detailliert zusammen?**
Bitte differenzieren Sie jedes Jahr nach wesentlichen Ausgabenposten (z.B. Verkehrsleistung, Personal, Betriebs- und Energiekosten, etc.) und Einnahmequellen (z.B. Ticketverkauf, Ausgleichszahlungen und Erstattungen, etc.) und machen Sie die Ergebnisse unter Berücksichtigung der Schülerverkehre bis 2020 vergleichbar.
- 2. Welche Effekte haben in den Jahren 2020 bis 2025 (Plan) zu außergewöhnlichen Kostenveränderungen in welcher Höhe geführt?**
Bitte beziffern Sie die entstanden Kosten und ggf. Einsparungen für jedes Jahr und gehen Sie insbesondere auf folgende Aspekte ein: Corona-Pandemie und Corona-Hilfen, 9-Euro-Ticket und Deutschland-Ticket, Energiepreissteigerungen, tarifliche Lohnsteigerungen für das Fahrpersonal, Schülerbeförderung sowie weitere relevante Entwicklungen.
- 3. Wie haben sich die Kosten für die vertraglich vereinbarten Optionen (Verdichtung zur Nebenverkehrszeit, Verdichtung touristischer Linien, Zusatzverkehre am Wochenende) in den Jahren 2021-2025 entwickelt?**
- 4. In welchen Jahren zwischen 2021 und 2025 wurden Linienreduzierungen realisiert und welche Einsparungen wurden damit erreicht (exklusive SMILE24 Projektgebiet)?**

- 5. Welche finanziellen Auswirkungen werden im Jahr 2026 aufgrund der erwarteten Umverteilung der Einnahmen aus dem Deutschland-Ticket prognostiziert und in welcher Höhe ist mit einer Entlastung für den Kreishaushalt zu rechnen?**

Wir bedanken uns herzlich für die Beantwortung unserer Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kirsten Zülsdorff
für die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN



impulsRE - Zukunftstag 2025 und Evaluierung Zukunftsbudget

VO/2025/134 öffentlich <i>FD 5.3 Regionalentwicklung und Mobilität</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 17.04.2025 Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: Tom Röhrig

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
21.05.2025	Regionalentwicklungsausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

„impulsRE“ ist eine Initiative im Rahmen der Zukunftsstrategie R.E.2030 des Kreises Rendsburg-Eckernförde, welche mit dem „Zukunftsbudget“ innovative Projekte aus der Region finanziell unterstützt.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter: <https://www.impuls-re.sh>

Eine interne Evaluierung des Zukunftsbudgets hat ergeben, dass dieses Instrument sinnvoll ist und auch zukünftig zur Steigerung der Lebensqualität im Kreis beitragen kann.

Die Handlungsfelder, in welchen die finanzielle Unterstützung eingesetzt werden kann, bedürfen jedoch einer Aktualisierung. Um eine Akteursbeteiligung am Evaluierungsprozess zu ermöglichen, werden alle Teilnehmer*innen auf dem Zukunftstag 2025 nach Ihren Bedarfen zur Steigerung der Lebensqualität im Kreis befragt.

Zukunftstag 2025: Mut zur Zukunft!

Wann & wo?

□ Mittwoch, 11. Juni 2025

□ Technik- und Ökologiezentrum (TÖZ), Marienthaler Str. 17, 24340 Eckernförde
□ 09:00 – 13:30 Uhr

Freuen Sie sich auf **inspirierende Impulse, spannende Diskussionen** und **wertvolle Netzwerkmöglichkeiten** mit Akteur:innen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft.

Keynote-Speaker: Prof. Ulrich Reinhardt

Mit seinem Vortrag „**German Mut statt German Angst**“ beleuchtet Prof. Reinhardt die Chancen und Potenziale Deutschlands in einer sich rasant verändernden Welt. Er zeigt auf, warum es Zeit ist, den Pessimismus hinter uns zu lassen – und was wir gewinnen, wenn wir mutig, innovativ und zuversichtlich in die Zukunft blicken.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und eine rege Beteiligung!

Relevanz für den Klimaschutz

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage/n:

Keine



Inflationsausgleichsprämien im ÖPNV

VO/2024/154-01 öffentlich <i>FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Umwelt</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 02.05.2025 Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: Malte Nevermann

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
21.05.2025	Regionalentwicklungsausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Es wird Bezug genommen auf die VO/2024/154. Inzwischen wurde im September 2024 ein neuer Tarifabschluss zum Lohnvertrag des Omnibusverbands Nord (OVN) erzielt. Dieser beinhaltet u.a. die Auszahlungen von Inflationsausgleichsprämien (AP) für das Jahr 2024 an das Fahrpersonal.

Entsprechend dem in der Bezugsvorlage beschriebenen Ansatz haben nun wiederum die vom Kreis beauftragten Unternehmen Autokraft GmbH und Transdev Nord GmbH die Belastungen für die Sonderzahlungen im Jahr 2024 dargestellt. Danach ergeben sich Kosten i.H.v. 350.000 € für die Autokraft und 44.800 € für die Transdev Nord GmbH.

Der Ausgleich dieser Kosten durch den Kreis ist insbesondere für die von den benannten Unternehmen beauftragten Subunternehmen besonders kritisch, da diese ohne eine entsprechende Entlastung ihre Leistung nicht mehr wirtschaftlich erbringen können, was für den Kreis höhere Folgekosten nach sich ziehen würde, als die Übernahme der IAPs.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Eine Finanzierung der insgesamt 394.800 € kann aus dem TP 547101 - ÖPNV aus der Rückstellung nicht verbrauchten Mittel aus dem HH-Jahr 2024 erfolgen.

Anlage/n:

Keine



Vereinbarung mit der NAH.SH GmbH über die Erbringung von Beratungsleistungen

VO/2025/146	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 02.05.2025
<i>FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Umwelt</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Malte Nevermann

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
21.05.2025	Regionalentwicklungsausschuss (Beratung)	N
12.06.2025	Hauptausschuss (Beratung)	N
17.06.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	N

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

1. Der Regionalentwicklungsausschusses beschließt dem Hauptausschuss zu empfehlen, die NAH.SH GmbH auf Grundlage der vorliegenden Vertragsentwürfe gemäß Anlagen mit der Erbringung von Unterstützungs- und Beratungsleistungen zu beauftragen.
2. Der Hauptausschuss beschließt auf Empfehlung des Regionalentwicklungsausschusses dem Kreistag zu empfehlen, die NAH.SH GmbH auf Grundlage der vorliegenden Vertragsentwürfe gemäß Anlagen mit der Erbringung von Unterstützungs- und Beratungsleistungen zu beauftragen.
3. Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, die NAH.SH GmbH auf Grundlage der vorliegenden Vertragsentwürfe gemäß Anlagen mit der Erbringung von Unterstützungs- und Beratungsleistungen zu beauftragen.

Sachverhalt

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde nimmt, wie auch andere Kreise in Schleswig-Holstein, seit vielen Jahren Beratungsleistungen der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH) in Anspruch.

So hat die NAH.SH zusammen mit anderen Partnern den Kreis Rendsburg-Eckernförde u.a. bei den letzten großen ÖPNV Ausschreibungen fachlich und rechtlich begleitet. Darüber hinaus werden auch im laufenden Geschäft der Verwaltung regelmäßig planerische und rechtliche Fragen gemeinsam mit der

NAH.SH bearbeitet.

Um ihre eigenen personellen Ressourcen besser steuern und dauerhaft verbindlich personelle Kapazitäten für die Unterstützung der Kreise vorzuhalten zu können, möchte die NAH.SH GmbH solche Beratungsleistungen zukünftig auf eine verlässlichere Grundlage stellen. Wesentlicher Inhalt der Beratungsleistung durch die NAH.SH wird die Begleitung und Durchführung von Vergabeverfahren oder Direktvergaben von Verkehrsleistungen sowie die verkehrswirtschaftliche Beratung sein. Die nähere Beschreibung des Leistungsumfangs ist den Anlagen zur Vorlage zu entnehmen.

Das Interesse der Kreise in Schleswig-Holstein an einer Beratungsleistung durch die NAH.SH ist nicht einheitlich, da die Kreise im ÖPNV sehr unterschiedlich aufgestellt sind. Einige kommunale Aufgabenträger haben eigene Verkehrsunternehmen während die Hamburger Randkreise viele Leistungen bereits über den Hamburger Verkehrsverbund (HVV) abdecken. Für die Kreise Dithmarschen, Ostholstein, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg sowie Nordfriesland ist das Angebot der NAH.SH jedoch grundsätzlich relevant. In den anderen Kreisen liegt hierzu bereits ein zustimmender Grundsatzbeschluss vor.

Die bei der NAH.SH entstehenden Kosten sollen anteilig nach Einwohnerzahl auf die fünf Kreise verteilt werden. Für den Kreis Rendsburg-Eckernförde läge der Anteil bei 28%. Die im Rahmen der Vertragsentwürfe vorgelegte Kalkulation geht 2025 von Kosten in Höhe von rd. 120.985 € und für die Folgejahre von rd. 91.244 € aus. Im Jahr 2025 sind höhere Kosten veranschlagt, weil einmalige Kosten für die Anschaffung bzw. Lizenzen für eine Verkehrsplanungssoftware berücksichtigt werden.

Da der Kreis Rendsburg-Eckernförde auch bislang schon die beschriebenen Beratungsleistungen der NAH.SH in Anspruch genommen hat, geht es bei der vorliegenden Vorlage aus Sicht der Verwaltung im Wesentlichen um eine Anpassung der Vertragsgrundlage. Eine Übertragung neuer oder weiterer Aufgaben ist damit nicht vorgesehen. Die für den Kreis Rendsburg-Eckernförde entstehenden Kosten können aus dem laufenden Haushalt (Teilhaushalt TH 547101 – ÖPNV) gedeckt werden, da hier entsprechende Mittel eingeplant wurden.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Die für den Kreis Rendsburg-Eckernförde entstehenden Kosten können aus dem laufenden Haushalt (Teilhaushalt TH 547101 – ÖPNV) gedeckt werden, da hier entsprechende Mittel eingeplant wurden.

Anlage/n:

1	A_Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung der NAH.SH V.2 klar
2	A1_Anlage 01 Übersicht Leistungspakete V.2 klar
3	B_Anhang 01 Leistungspaket Verkehrswirtschaft und Verkehrsplanung V.3 klar
4	B1_Aufteilung der Kosten nach Anhang 01 auf die Gesellschafter
5	C_Anhang 02 Leistungspaket Koordinationsstelle Fachkräftemangel V.2 klar

**Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung
der NAH.SH GmbH
an kommunale Aufgabenträger für den
öffentlichen Straßenpersonenverkehr und den nicht
schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖSPV)
vom
10.03.2025**

Präambel

- (1) Die Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter das Land sowie sämtliche Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein sind.
- (2) Das Land ist Aufgabenträger zur Erfüllung der Aufgaben des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) in Schleswig-Holstein. Den Kreisen und kreisfreien Städten obliegt als kommunale Aufgabenträger die Aufgaben- und Finanzverantwortung für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr und den übrigen öffentlichen Personennahverkehr (ÖSPV), der nicht Schienenpersonennahverkehr (SPNV) darstellt.
- (3) Gegenstand des Unternehmens NAH.SH ist die Koordination und die nachhaltige Weiterentwicklung der öffentlichen Mobilität in Schleswig-Holstein sowie die Planung, die Organisation und die Abwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Schleswig-Holstein. Zu den NAH.SH in diesem Zusammenhang obliegenden Aufgaben gehört es unter anderem, die kommunalen Aufgabenträger in Fragen der öffentlichen Mobilität zu unterstützen und zu beraten.
- (4) Zur Wahrnehmung dieser Unterstützungs- und Beratungsfunktion bietet NAH.SH den kommunalen Aufgabenträgern jeweils in Leistungspaketen zusammengefasste Leistungen an, die dem Ziel der Förderung der öffentlichen Mobilität bzw. des öffentlichen Verkehrs dienlich sind. Diese Leistungen können nach Maßgaben der nachfolgenden Regelungen durch die kommunalen Aufgabenträger bei NAH.SH beauftragt werden.

§ 1

Die einzelnen Leistungspakete

- (1) NAH.SH hat die von ihr den kommunalen Aufgabenträgern zur Verfügung zu stellenden Leistungen in einzelnen Leistungspaketen zusammengefasst. Die aktuell von NAH.SH vorgehaltenen Leistungspakete sind in dem als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis ausgewiesen. NAH.SH beabsichtigt, die bestehenden Leistungspakete weiterzuentwickeln und weitere Leistungspakete zu entwickeln. Sobald diese den kommunalen Aufgabenträgern zur Verfügung gestellt werden sollen, wird NAH.SH die Leistungspakete in das als Anlage 1 beigefügte Verzeichnis aufnehmen und die kommunalen Aufgabenträger über das oder die neuen Leistungspakete informieren.
- (2) Der Inhalt und der Umfang der von NAH.SH nach Beauftragung des jeweiligen Leistungspaketes zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der jeweils für das Leistungspaket erstellten Leistungsbeschreibung. Die aktuell gültigen Leistungsbeschreibungen für die in der Anlage 1 beigefügten Übersicht verzeichneten Leistungspakete sind dieser Unterlage als Anhänge 1 und 2 beigefügt.
- (3) Sofern NAH.SH Änderungen in einer Leistungsbeschreibung vornimmt, wird NAH.SH die kommunalen Aufgabenträger hierüber durch in elektronischer Form erfolgenden Übersendung informieren. NAH.SH wird bei Neubeauftragungen durch kommunale Aufgabenträger die jeweils aktuelle Leistungsbeschreibung zugrunde legen. Auf bereits beauftragte Leistungspakete finden die geänderten Leistungsbeschreibungen nur nach Zustimmung des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers Anwendung.

§ 2

Beauftragung und Kündigung der Leistungspakete

- (1) NAH.SH ist bereit, mit sämtlichen kommunalen Aufgabenträgern die von ihr vorgehaltenen Leistungspakete zu vereinbaren, soweit die bei NAH.SH vorhandenen Ressourcen hierfür ausreichen. Die Benennung der Leistungspakete stellt insoweit eine Aufforderung zur Angebotsabgabe (invitatio at offerendum) an die kommunalen Aufgabenträger dar.
- (2) Die Beauftragung eines Leistungspaketes durch einen kommunalen Aufgabenträger erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen Angebotes des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers an NAH.SH, gerichtet auf die Beauftragung mit der Erbringung der Leistungen des jeweiligen Leistungspaketes. Nach Eingang eines entsprechenden Angebotes prüft NAH.SH, ob die Annahme des Angebotes des kommunalen Aufgabenträgers unter Berücksichtigung der von NAH.SH vorgehaltenen personellen und sächlichen Kapazitäten möglich ist und nimmt – bei positiver Feststellung – das Angebot des kommunalen Aufgabenträgers an. Reichen die sächlichen oder personellen Kapazitäten von NAH.SH aktuell nicht aus, wird NAH.SH die zumutbaren Schritte unternehmen, um die notwendigen Kapazitäten bereitzustellen und dem betroffenen kommunalen Aufgabenträger den

Abschluss einer Vereinbarung über die Erbringung der Leistungsinhaltes des jeweiligen Leistungspaketes zu dem nächstmöglichen Zeitpunkt vorschlagen. Die Vereinbarung über das Leistungspaket kommt zu dem von NAH.SH vorgeschlagenen alternativen Termin zustande, wenn der kommunale Aufgabenträger zustimmt.

- (3) Jede Beauftragung eines Leistungspaketes ist durch den kommunalen Aufgabenträger oder NAH.SH ordentlich mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich, frühestens zum Ende des auf die Beauftragung folgenden Kalenderjahres, sofern nicht in den Regelungen zum jeweiligen Leistungspaket andere Fristen bestimmt sind. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung der Beauftragung eines Leistungspaketes durch einen oder mehrere kommunale Aufgabenträger berührt die Wirksamkeit der Beauftragung durch andere Aufgabenträger nicht.

§ 3

Leistungserbringung durch NAH.SH

- (1) Nach erfolgter Beauftragung eines Leistungspaketes erbringt NAH.SH gegenüber dem kommunalen Aufgabenträger die in dem Leistungspaket beschriebenen Leistungen in einer dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Qualität unter Beachtung der für die Leistungserbringung geltenden rechtlichen Vorgaben.
- (2) NAH.SH wird die in dem jeweiligen Leistungspaket beschriebenen Leistungen zeitnah unter Berücksichtigung der sich aus sachlichen Gründen ergebenden Vorgaben, der von NAH.SH vorgehaltenen personellen und sachlichen Ressourcen und der zeitlichen Bedarfe anderer kommunaler Aufgabenträger, die dieses oder andere Leistungspakete beauftragt haben, erbringen.
- (3) NAH.SH wird bei Erbringung der Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigen und zur Verfügung stehende Rationalisierungs- und Synergiepotentiale im zumutbaren Umfang nutzen.
- (4) NAH.SH wird die von ihr in den einzelnen Leistungspaketen geschuldeten Leistungen in der Regel mit eigenem Personal erbringen. Sie ist berechtigt, dritte Personen in die Leistungserbringung einzuschalten, wenn die Leistungserbringung eine besondere von NAH.SH nicht vorgehaltene fachliche Expertise erfordert oder die Einschaltung dritter Personen aus Kapazitätsgründen notwendig ist. NAH.SH wird ausschließlich ausreichend fachkundige und zuverlässige Personen in die Leistungserbringung einschalten. Sie wird die von ihr eingeschalteten Personen schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichten, soweit es sich bei den eingeschalteten Personen nicht um solche handelt, die von Berufs

wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Der kommunale Aufgabenträger ist bei Vorliegen sachlicher Gründe berechtigt, dem Einsatz dritter Personen im Rahmen der Leistungserbringung zu widersprechen.

§ 4

Vertraulichkeit

- (1) NAH.SH wird die von ihr im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen auf die Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO verpflichtet, zu denen diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang oder Kenntnis erhalten. Personenbezogene Daten sind danach so zu verarbeiten, dass stets die Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleistet ist. NAH.SH und die von ihr eingesetzten Personen sind nur berechtigt, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie dies zur Erfüllung der NAH.SH übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten bezieht sich sowohl auf Daten von Mitarbeitern des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers wie auch auf sonstige Dritte, von denen NAH.SH oder die von NAH.SH bei der Leistungserbringung eingesetzten Personen aufgrund ihrer Tätigkeit für den kommunalen Aufgabenträger Kenntnis erlangen. Dies gilt auch für betriebliche Daten, von denen NAH.SH oder die von NAH.SH eingesetzten Personen aus Anlass ihrer Tätigkeit für den kommunalen Aufgabenträger Kenntnis erlangt haben.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch über die Beendigung des jeweiligen Leistungspaketes hinaus fort.

§ 5

Mitwirkungspflichten des kommunalen Aufgabenträgers

- (1) Der Erfolg der Leistungserbringung durch NAH.SH setzt eine zeitgerechte, fachlich kompetente Mitwirkung des kommunalen Aufgabenträgers voraus.
- (2) Der kommunale Aufgabenträger benennt gegenüber NAH.SH nach erfolgter Beauftragung einen für das Leistungspaket zuständigen fachlichen Ansprechpartner einschließlich eines Vertreters unter Angabe der Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, etc.), unter denen die Kontaktpersonen für NAH.SH erreichbar ist, sowie die Zeiten von dessen Erreichbarkeit. Personelle Wechsel der Kontaktperson teilt der kommunale Aufgabenträger NAH.SH unverzüglich mit.

- (3) Der kommunale Aufgabenträger ist verpflichtet, NAH.SH die für die Erbringung der Leistungen nach dem jeweiligen Leistungspaket erforderlichen Informationen und Zuarbeiten auf Anforderung von NAH.SH unverzüglich zur Verfügung zu stellen bzw., sollten der Zurverfügungstellung Hinderungsgründe entgegenstehen, NAH.SH hierüber unverzüglich zu informieren.
- (4) Sofern die Erbringung einzelner Teile der Leistungen eines Leistungspaketes der vorherigen Zustimmung des kommunalen Aufgabenträgers bedürfen und die nach Abs. (2) benannte Kontaktperson oder deren Vertreter die Zustimmung nicht erteilen dürfen, wird der kommunale Aufgabenträger NAH.SH hierauf ausdrücklich hinweisen. In diesem Fall wird der kommunale Aufgabenträger dafür Sorge tragen, dass erforderliche Zustimmungen nach entsprechender Aufforderung durch NAH.SH unverzüglich erteilt werden bzw. NAH.SH über die der Erteilung der Zustimmung entgegenstehenden Hinderungsgründe unverzüglich informiert wird.
- (5) Der kommunale Aufgabenträger ermöglicht NAH.SH den für die Erbringung der Leistungen nach dem Leistungspaket erforderlichen Zugang zu den Ressourcen des kommunalen Aufgabenträgers, soweit dies rechtlich zulässig und dem kommunalen Aufgabenträger zumutbar ist.
- (6) Soweit die Leistungserbringung es erfordert, dass der kommunale Aufgabenträger Erklärungen gegenüber Dritten abgibt oder sonstige Handlungen gegenüber Dritten vornimmt, wird er nach entsprechender Aufforderung durch NAH.SH die erforderlichen Erklärungen abgeben oder Handlungen vornehmen und NAH.SH hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Über bestehende Hinderungsgründe sowie die zur Beseitigung der Hinderungsgründe erforderlichen Maßnahmen wird der kommunale Aufgabenträger NAH.SH unverzüglich informieren.
- (7) NAH.SH ist grundsätzlich nicht berechtigt, rechtlich bindende Erklärungen für den kommunalen Aufgabenträger gegenüber Dritten abzugeben. Dies schließt es nicht aus, dass der kommunale Aufgabenträger NAH.SH für einzelne Rechtsakte oder Gruppen von Rechtsakten zur rechtlichen Vertretung des kommunalen Aufgabenträgers durch gesonderte Erklärung bevollmächtigt.

§ 6

Aktenführung

- (1) NAH.SH führt die im Rahmen der ordnungsgemäßen Erbringung der in dem jeweiligen Leistungspaket zu erbringenden Leistungen erforderlichen Akten in elektronischer Form.
- (2) Dem kommunalen Aufgabenträger steht nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten ein Recht auf Einsicht in die von NAH.SH im Zusammenhang mit der

Leistungserbringung geführten Akten zu, das – nach Wahl von NAH.SH – in den Betriebsräumen von NAH.SH oder in den Räumen des kommunalen Aufgabenträgers wahrzunehmen ist.

- (3) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über ein Leistungspaket wird NAH.SH dem kommunalen Aufgabenträger eine elektronische Kopie der von ihr über die Leistungserbringung geführten Akten auf elektronischem Weg zur Verfügung stellen. Das Recht von NAH.SH zur Verwahrung der Akten auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus bleibt unberührt.

§ 7 Vergütung

- (1) Die Vergütung der von NAH.SH erbrachten Leistungen durch den kommunalen Aufgabenträger erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) NAH.SH errechnet für die in dem jeweiligen Leistungspaket zu erbringenden Leistungen einen auf das Kalenderjahr bezogenen Pauschalpreis auf der Grundlage des von NAH.SH kalkulierten Personal- und Materialeinsatzes pro Kalenderjahr sowie unter Berücksichtigung eines angemessenen Risikozuschlags. Die Kalkulationsgrundlage einschließlich der bei der Kalkulation berücksichtigten Faktoren wird als Anlagen zu dem jeweiligen Leistungspaket vereinbart. Die für den Einsatz dritter Personen i.S.v. § 3 Abs. (4) entstehenden Kosten sollen den kommunalen Aufgabenträgern in Rechnung stellen.
- (3) Der kommunale Aufgabenträger zahlt an NAH.SH nach erfolgter Beauftragung für jeden angefangenen Kalendermonat des Beauftragungszeitraums ein Zwölftel des nach Abs. 1 kalkulierten kalenderjährlichen Betrages jeweils zum dritten Werktag eines Kalendermonats durch Überweisung auf ein von NAH.SH anzugebendes Konto bei einem Kreditinstitut oder einer Sparkasse im Inland.
- (4) Nach Ende eines Kalenderjahres prüft NAH.SH, ob sich eine Veränderung der Kalkulationsgrundlagen ergeben hat. Derartige Änderungen können z.B. darin bestehen, dass sich die der Kalkulation zugrunde gelegten tariflichen Vergütungen der eingesetzten Mitarbeiter (auf der Grundlage des TV-L) verändert haben, dass ein umfangreicherer Personaleinsatz für die Leistungserbringung notwendig geworden ist oder das weitere kommunale Hoheitsträger das Leistungspaket beauftragt haben sich deshalb die kalkulierten Kosten auf eine größere Anzahl von Vertragspartnern verteilt. Auf der Grundlage der für das zurückliegende Kalenderjahr aktualisierten Kalkulation erstellt NAH.SH soweit möglich bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres eine Schlussabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr unter Berücksichtigung der von dem kommunalen Aufgabenträger nach Abs. 2 gezahlten Abschläge. Nachzahlungen sind durch den kommunalen Aufgabenträger unverzüglich an NAH.SH zu leisten. Ergeben sich eine Überzahlung

durch den kommunalen Aufgabenträger, wird diese mit den Zahlungsansprüchen von NAH.SH für das laufende Jahr verrechnet.

- (5) Zeigt sich während eines laufenden Kalenderjahres, dass eine Anpassung der Kalkulation erforderlich wird, ist NAH.SH berechtigt, die Anpassung auch unterjährig vorzunehmen. Ergibt sich aus der aktualisierten Kalkulation ein höherer Pauschalbetrag, ist NAH.SH berechtigt, die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen mit Wirkung für die Zukunft entsprechend anzupassen.
- (6) Für die Leistungserbringung durch NAH.SH eventuell anfallende Umsatzsteuer stellt NAH.SH dem kommunalen Auftraggeber in Rechnung.

§ 8 Haftung

Die Haftung sowohl von NAH.SH als auch des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers für eigenes Verhalten sowie für das Verhalten von Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten beschränkt. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 9 Prüfungsrechte

- (1) Die für die Haushaltsprüfung des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers zuständigen Stellen sind berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung durch NAH.SH, die sich auf die Leistungserbringung beziehenden Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, auch solche in elektronischer Form, in den Geschäftsräumen von NAH.SH einzusehen.
- (2) NAH.SH ist verpflichtet, die nach Abs. (1) erforderlichen vollständigen Akten bzw. die gespeicherten Daten den für die Haushaltsprüfung zuständigen Stellen für Prüfzwecke bereitzuhalten und ihnen Einsicht zu gewähren.
- (3) NAH.SH unterrichtet die für die Haushaltsprüfung zuständigen Stellen des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers unverzüglich über außergewöhnliche Sachverhalte bei der Erbringung der Leistungen aus dem jeweiligen Leistungspaket.

§ 10
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung über die Erbringung eines Leistungspaketes bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die einvernehmliche Aufhebung oder Kündigung einer Vereinbarung über die Erbringung eines Leistungspaketes.

- (2) Sollten die Regelungen eines Leistungspaketes oder einzelner vorstehender Regelungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Vereinbarung über das Leistungspaket im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien der Vereinbarung über das Leistungspaket werden die unwirksame Regelung in einem solchen Fall durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung verbundenen Ziel bei wirtschaftlicher Betrachtung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Lücken im Vertrag.

**Anlage 1 zu den Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung der NAH.SH GmbH
an kommunale Aufgabenträger für den öffentlichen Straßenpersonenverkehr und den
nicht schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖSPV)**

vom 10.03.2025

- **Anhang 01: Leistungspaket Verkehrswirtschaft und Verkehrsplanung inkl.
Kostenaufteilung**
- **Anhang 02: Leistungspaket Koordinationsstelle Fachkräftemangel**

**Vereinbarung
über die
Erbringung von Unterstützungs- und Beratungsleistungen
auf dem Gebiet
Durchführung wettbewerblicher oder direkter Vergabeverfahren
und Bearbeitung von verkehrswirtschaftlichen und planerischen Fragestellungen
für Verkehrsleistungen**

zwischen

der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH, Raiffeisenstraße 1, 24103 Kiel,

- im Folgenden: NAH.SH –

und

.....

- im Folgenden: Kommunaler Aufgabenträger –

**Teil 1
Beauftragung**

1. Der kommunale Aufgabenträger beauftragt NAH.SH mit der Erbringung von Unterstützungs- und Beratungsleistungen für die Durchführung wettbewerblicher oder direkter Vergabeverfahren für Verkehrsleistungen und die Beratung zu diversen vergabe- oder verkehrsvertraglichen Fragen im Anschluss an wettbewerbliche oder direkte Vergabeverfahren.

2. Die Erbringung der o.g. Leistung erfolgt auf der Grundlage der Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung der NAH.SH GmbH an kommunale Aufgabenträger für den öffentlichen Straßenpersonenverkehr und den nicht schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖSPV) vom 10.03.2025. Die dortigen Bestimmungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung, sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist.

3. Der von NAH.SH in Erfüllung der Verpflichtung aus dieser Vereinbarung zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus Teil 2 dieser Vereinbarung. Eine Änderung, insbesondere eine Erweiterung des Leistungsumfanges ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen in den Rahmenbedingungen möglich.

Teil 2 Inhalt des Leistungspaketes

1. Verkehrswirtschaftliche Unterstützung
- a. Durchführung wettbewerbliche oder direkte Vergabeverfahren für ÖSPV-Verkehrsleistung (Komplettpaket):

NAH.SH berät den Kreis in dem folgenden Leistungsumfang:

Nr.	Tätigkeit
1	Erstellung und Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung (frühestens 27 Monate vor geplanter Betriebsaufnahme)
2	Bewertung und Erarbeitung einer Handlungsempfehlung zum Umgang mit eigenwirtschaftlichen Anträgen sofern gegeben
3	Erstellung der Vergabeunterlagen inkl. Vorlage eines Eckpunktepapiers für die politische Abstimmung sofern gewünscht
4	Juristische Prüfung der Vergabeunterlagen
5	Erstellung und Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung (12 Monate nach Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung)
6	Berechnung eines Erwartungswertes
7	Bereitstellung einer Vergabeplattform für das Vergabeverfahren
8	Antworten auf Rückfragen und sofern gegeben Rügen zu allen Zeiten im laufenden Verfahren
9	Angebotsauswertung und Erarbeitung von Rückfragen an die Bieter inkl. Erstellen einer Vergabeempfehlung
10	Erstellen von Schreiben zur Information unterlegener Bieter und des obsiegenden Bieters (Zuschlag, mindestens 12 Monate vor Betriebsaufnahme)
11	Laufende Führung des Vergabevermerks
12	Erstellung und Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung
13	Organisation und Durchführung von Evaluierungsgesprächen im Anschluss an das Vergabeverfahren sofern gewünscht

Die letztverantwortliche Freigabe ist dabei immer durch den kommunalen Aufgabenträger als Auftraggeber vorzunehmen. Für alle genannten Dokumente bzw. Verfahrensschritte werden Vorschläge und Handlungsempfehlungen durch NAH.SH angefertigt und sofern vom kommunalen Auftraggeber gewünscht auch veröffentlicht.

Erfolgt/en für das/die gegenständliche/n Linienbündel keine wettbewerbliche/n, sondern Direktvergabe/n, entfallen einzelne Schritte und der dargelegte Zeitplan wird verkürzt (i.d.R. insgesamt 18 Monate Bearbeitungszeit bis zur Betriebsaufnahme) angewendet.

- b. Beratung zu diversen Vergaben oder verkehrsvertraglichen Fragen im Anschluss an/ohne Bezug zu wettbewerblichen oder direkten Vergabeverfahren:

NAH.SH unterstützt den kommunalen Aufgabenträger bei Fragen rund um die Etablierung der im Verkehrsvertrag festgelegten Regelungen und Vorgänge sowie während dessen Laufzeit. Außerdem unterstützt NAH.SH den kommunalen Aufgabenträger auf Anfrage bei verkehrswirtschaftlichen Fragestellungen und Aufträgen, die keinen oder nur einen indirekten Zusammenhang zum Verkehrsvertrag haben. Dies können beispielsweise die Ausschreibung von Gutachterleistungen für Regionale Nahverkehrspläne, Gutachten zur Antriebstechnik im ÖSPV oder die Moderation eines Prozesses sein.

2. Angebotsplanung

- a. Unterstützung/Übernahme von Planung Leistungsangebot im Rahmen von Vergabeverfahren

NAH.SH bereitet ein Vergabeverfahren planerisch vor und führt es für den kommunalen Aufgabenträger durch. NAH.SH nutzt in diesem Fall eigenständig ihre Fahrplansoftware (derzeit: „Planmatrik“), um die Fahrpläne des für die Ausschreibung oder Direktvergabe vorgesehenen Linienbündels zu importieren und Daten für die Vorabbekanntmachung, Bekanntmachung und die Vergabeunterlagen zu erstellen. Sofern der kommunalen Aufgabenträger dies wünscht, bildet NAH.SH Änderungen des Fahrplanangebots, der Kapazitäten oder der Fahrzeugqualitäten ab und vollzieht diese hinsichtlich der Auswirkungen auf die Angebotslegung bis zur Ebene der Umlaufbildung nach.

NAH.SH erbringt für den kommunalen Aufgabenträger in enger Abstimmung dem folgenden Leistungsumfang:

Nr.	Tätigkeit
1	Import/Aktualisierung der Fahrplandaten in einer Fahrplansoftware (derzeit: „Planmatrik“) inklusive Topographie
2	Erstellung einer Schülermatrix auf Basis der Fahrkartenverkäufe
3	Abgleich und ggf. Anpassung der Kapazitäten/Linienwegen mit den Verkehrsströmen in der Schülermatrix
4	Zuordnung und ggf. Anpassung von Fahrzeugqualitäten für einzelne Fahrplanfahrten
5	Erstellung einer Musterumlaufplanung, ggf. mit Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen bei ineffizientem Fahrzeugeinsatz
6	Bereitstellung von Daten (Fahrplankilometer/Fahrplanstunden/Fahrzeugmengen u.Ä.) anhand der Daten in einer Fahrplansoftware (derzeit: „Planmatrik“)

7	Bereitstellung von Fahrplänen und Linienverlaufsplänen in verschiedenen allgemein anerkannten Datenformaten (z.B. PDF, Excel, VDV 252 u.W.) für das Vergabeverfahren
8	Bearbeitung von Rügen und Rückfragen zum Fahrplanangebot inklusive Simulation von Änderungen und deren Auswirkungen bis zur Ebene der Umlaufbildung
9	Bereitstellung der Fahrpläne für den Auftraggeber
10	Darstellung von Änderungen im Rahmen der Betriebsvorbereitung und Abschätzung deren Auswirkungen auf das Betriebsprogramm

- b. Unterstützung/Übernahme von Planung Leistungsangebot im Anschluss an Vergabeverfahren oder ohne Bezug zu Vergabeverfahren:

NAH.SH kann die Verkehrsleistung eines Linienbündels fortlaufend in einer Fahrplansoftware (derzeit: „Planmatrik“) abbilden; hierfür muss der kommunale Aufgabenträger sie regelmäßig über Angebotsveränderungen informieren. Die von NAH.SH gelieferte Indikation für die Auswirkungen von Angebotsänderungen kann dazu dienen, die Angaben der Verkehrsunternehmen zu plausibilisieren oder politische Entscheidungen vorzubereiten. Unter Voraussetzung einer kontinuierlichen Fahrplanpflege können z.B. auch aktuelle Aushangfahrpläne bereitgestellt werden. Aufgrund ihres planerischen Wissens kann NAH.SH bspw. Vorschläge dazu erarbeiten, wie „im Kleinen“ bei Herausforderungen im aktuellen Fahrplanangebot reagiert werden kann oder wie langfristige strategische Ziele bei der Weiterentwicklung des Angebots erreicht werden können.

Teil 3 Finanzierung

1. Der für die Ermittlung des nach § 7 Abs. (2) der Rahmenbedingungen der Vergütung zugrunde zu legende Pauschalpreis wird nachfolgenden Grundsätzen festgelegt:
 - a) Unter der Annahme, dass mindestens fünf kommunale Aufgabenträger das Leistungspaket beauftragen, sind für die Erbringung der in dem Leistungspaket vorgesehene Leistungen insgesamt 2,8 Vollzeitäquivalente bzw. eine entsprechende Anzahl von Teilzeitkräften (im Folgenden: Vollzeitäquivalente VZÄ) erforderlich, die von NAH.SH vorgehalten werden müssen. Die entsprechenden Mitarbeiter sind mindestens in die Entgeltgruppe E11 zum TV-L einzugruppieren und nach Maßgabe des TV-L einzustufen. Hieraus errechnet sich für das Kalenderjahr 2025 (mit Stand Dezember 2025) ein Personal- und Sachkostenaufwand von ca. 305.200 Euro (zzgl. USt.).
 - b) In die Kalkulation werden darüber hinaus einmalige Implementierungskosten in Höhe von 126.000 Euro (zzgl. USt.) und jährlich fortlaufende Kosten für die Nutzung

einer Verkehrsplanungssoftware in der tatsächlich anfallenden Höhe eingestellt. Sie betragen zur Zeit: 20.000 Euro (zzgl. USt.).

- c) Die sich aus der Summe von Personal- und Sachkosten gemäß lit. a) und Implementierungs- und Softwarevorhaltekosten gemäß lit. b) ergebenden prognostizierten Gesamtkosten von 431.200 Euro (zzgl. USt.) für das Jahr 2025 und 325.200 Euro (zzgl. USt.) in den Folgejahren (Stand 2025) werden auf die kommunalen Aufgabenträger, die das Leistungspaket beauftragt haben, nach Maßgabe der Einwohnerzahlen (Stand jeweils Beginn des Kalenderjahres, in dem die Beauftragung erfolgt) anteilig aufgeteilt.
 - d) Jeweils zum Ende des Kalenderjahres prüft NAH.SH die Aktualität der Kalkulation unter Zugrundelegung des Umfangs des im maßgeblichen Kalenderjahr für die Erbringung der Leistungen nach dem Leistungspaket erforderlichen Personaleinsatzes einschließlich der tatsächlichen Eingruppierung und Einstufung sowie der Angemessenheit des Sachkostenanteils sowie der Kosten für die Nutzung der Verkehrsplanungssoftware und erstellt auf dieser Grundlage eine Kalkulation des Pauschalbetrages für das nachfolgende Jahr nach Maßgabe von § 7 Abs. (4) der Rahmenbedingungen und teilt dem kommunalen Aufgabenträger eventuelle Veränderungen des auf ihn entfallenden Kostenanteils unter Beifügung der Nachkalkulation mit.
2. Beauftragen weitere kommunale Aufgabenträger NAH.SH mit der Erbringung von Leistungen des vertragsgegenständlichen Leistungspaketes wird NAH.SH die hierfür erforderlichen zusätzlichen Personal- und Sachkosten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen unter Ziffer 1 lit. a) und b) ermitteln, den sich ergebenden Betrag nach Maßgabe von Ziffer 1 lit. c) auf die kommunalen Aufgabenträger, die das Leistungspaket beauftragt haben, verteilen und den kommunalen Aufgabenträgern den jeweils auf sie entfallenden Kostenanteil mitteilen.

Teil 4

Sonstige Bestimmungen

1. Die Kündigung des Leistungspaketes durch den kommunalen Aufgabenträger richtet sich nach § 2 Abs. (3) der Rahmenbedingungen, sowie den nachstehend formulierten Bestimmungen.
 - a) Kommt es aufgrund des Beitritts eines weiteren kommunalen Aufgabenträgers erforderlichen Anpassung der Kosten gemäß Teil 3, Ziffer 2 zu einer Erhöhung des auf den einzelnen kommunalen Aufgabenträger entfallenden Kostenanteils um mehr als 20 % gegenüber dem Jahreswert vor der Neuverteilung, ist der jeweilige kommunale Aufgabenträger berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten

ordentlich zu kündigen. Die Wirksamkeit der Kündigung setzt voraus, dass diese spätestens 12 Wochen nach Mitteilung der Erhöhung durch NAH.SH an den kommunalen Aufgabenträger NAH.SH zugeht.

- b) Entsprechendes gilt nach Kündigung eines oder mehrerer kommunaler Aufgabenträger und einer dadurch hervorgerufenen Änderung des Kostenanteils des kommunalen Aufgabenträgers.
 - c) NAH.SH ist zur Kündigung der Beauftragungen gegenüber dem kommunalen Aufgabenträger mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten berechtigt, sofern sich die Zahl der kommunalen Aufgabenträger, die das Leistungspaket beauftragt haben, auf unter zwei reduziert hat. Die Kündigung muss innerhalb von zwölf Wochen nach Wirksamwerden der entsprechenden Reduktion ausgesprochen werden.
2. Der jeweilige kommunale Aufgabenträger vereinbart zu Beginn eines Kalenderjahres mit NAH.SH, in welchen Projekten und Themen und in welchem Umfang NAH.SH den kommunalen Aufgabenträger unterstützen und beraten soll und legen dies in einem aufgabenträgerbezogenen Arbeitsplan fest. Änderungen des Arbeitsplanes bedürfen der Zustimmung sowohl von NAH.SH als auch des kommunalen Aufgabenträgers.
 3. Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
 4. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Beauftragung von Leistungen nach Maßgabe dieser Vereinbarung und der in dieser Vereinbarung in Bezug genommene Rahmenbedingungen ist Kiel.

Kiel, den

....., den

Nahverkehrsverbund
Schleswig-Holstein GmbH

Kommunaler Aufgabenträger

Berücksichtigung Anteile Anhang 01 mit Aufteilungsschlüssel (zzgl. USt.)

Gesellschafter	Einwohner	Anteil	Kosten 2025	Kosten Folgejahr
SL-FL	206.442	21%	89.286 €	67.337 €
NF	170.331	17%	73.668 €	55.559 €
RD-ECK	279.735	28%	120.985 €	91.244 €
OH	204.730	21%	88.546 €	66.779 €
HEI	135.757	14%	58.715 €	44.281 €
Gesamt	996.995	100%	431.200 €	325.200 €

**Vereinbarung
über die
Erbringung von Unterstützungs- und Beratungsleistungen
der Koordinationsstelle Fachkräftemangel**

zwischen

der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH, Raiffeisenstraße 1, 24103 Kiel,

- im Folgenden: NAH.SH –

und

.....

- im Folgenden: Kommunaler Aufgabenträger –

**Teil 1
Beauftragung**

1. Der kommunale Aufgabenträger beauftragt NAH.SH mit der Erbringung von Unterstützungs- und Beratungsleistungen durch die Koordinationsstelle Fachkräftemangel.
2. Die Erbringung der o.g. Leistung erfolgt auf der Grundlage der Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung NAH.SH GmbH an kommunale Aufgabenträger für den öffentlichen Straßenpersonenverkehr und den nicht schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖSPV) vom 10.03.2025. Die dortigen Bestimmungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung, sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Der von NAH.SH in Erfüllung der Verpflichtung aus dieser Vereinbarung zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus Teil 2 dieser Vereinbarung. Eine Änderung, insbesondere eine Erweiterung des Leistungsumfanges ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen in den Rahmenbedingungen möglich.

Teil 2

Inhalt des Leistungspaketes

1. Erarbeitung einer Strategie

Erarbeitung einer Strategie für eine strukturierte Befassung mit dem Thema u.a. bestehend aus einer

- Vorgeschalteten Rollenklärung zur Identifikation von Tätigkeitsfeldern der schleswig-holsteinischen Aufgabenträger für den ÖSPV (im Folgenden AT) unter Berücksichtigung von Vorüberlegungen und Herangehensweisen in anderen Regionen.
- Erarbeitung, Aufbereitung und Bewertung von Best-Practices für die AT u.a. durch Evaluierung von bereits durchgeführten Maßnahmen von Verkehrsunternehmen vor Ort oder in anderen Regionen/Verbänden.
- Erarbeitung weiterer Maßnahmen und Bewertung der jeweiligen Umsetzbarkeit (bspw. Kampagne zur Attraktivierung des Berufsbilds im Fahrdienst, Unterstützung bei der Organisation von Werbeveranstaltungen im Ausland in Kooperation mit den Außenhandelskammern oder Organisation von „Kümmerern“ oder „Paten“ zur Integration von Geflüchteten und Menschen aus dem Ausland bei kleineren Unternehmen).

Im Rahmen dieses Aufgabenfeldes werden die folgenden Bestandteile konkretisiert und weiterentwickelt, woraus sich Änderungen an dem weiteren genannten Leistungsumfang ergeben können.

Dieses Aufgabenfeld fällt nach Abschluss der strategischen Vorarbeit weg und wird durch das folgende Aufgabenfeld, also die Umsetzung der in der Strategie erarbeiteten Ansätze ersetzt.

2. Umsetzung der Strategie

Dieses Aufgabenfeld ersetzt das vorangegangene Aufgabenfeld und besteht daraus, die in der Strategie erarbeiteten und am Ende einer Priorisierung identifizierten Maßnahmen umzusetzen.

3. Umsetzung erster Maßnahmen

Gemeinsam mit den AT und den jeweiligen Fachabteilungen in den Verbänden können bereits die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:

1. Erarbeitung, Weiterentwicklung und Vorhaltung von Standardvertragsbestandteilen für neu vergebene öffentliche Dienstleistungsaufträge. Hier können bereits begonnene Vorarbeiten bspw. zu Anforderungen an die Ausbildung (Ausbildungsquote), einer Ausbildungsprämie (zusätzliche Vergütung von weiteren abgeschlossenen Ausbildung) oder dem Monitoring (zu Personal) fortgesetzt werden. Darüber hinaus sind weitere Vertragsbestandteile auf ihren Anpassungsbedarf zu prüfen (bspw. die Regelungen zur Fortschreibung).

2. Anstoßen und Koordinieren eines Prozesses zur Grobkonzeption von (übergreifenden) mittel- und längerfristigen Konsolidierungsmaßnahmen im Angebot für den Fall von anhaltenden, flächendeckenden personalbedingten Ausfällen.

4. Erarbeitung und Durchführung eines landesweiten Monitorings des Fachkräftemangels und der damit verbundenen Auswirkungen

Um dem Fachkräftemangel qualifiziert entgegenwirken zu können, ist eine Datenbasis zur Bemessung und zum Monitoring der aktuellen Problemlage erforderlich. Dazu ist es zielführend, Verbundgrenzen überschreitend Informationen zu bündeln und damit dauerhaft den Status quo und in die Zukunft gewandt die Entwicklung des Fachkräftemangels zu erfassen und abzuschätzen.

Da eine Reportinganforderung der AT gegenüber den Verkehrsunternehmen in den Verkehrsverträgen bisher nicht besteht, ist zunächst ein Reportingformat abzustimmen und anschließend dessen Umsetzung voranzutreiben.

5. Vernetzung mit/von relevanten Akteuren

Zentrale Akteure in SH im Umgang mit dem Fachkräftemangel und den Folgen daraus sind die AT, die Verkehrsunternehmen (VU) und Verbünde. Zu all diesen Parteien sind durch die Koordinierungsstelle Schnittstellen zu entwickeln.

- AT: Regelmäßiger Bericht in den Verbundausschuss und einen je nach Interesse aus dem Kreis der Aufgabenträger einzurichtenden gesonderten Arbeitskreis zum Thema Personal. (quartalsweise)
- Verkehrsunternehmen: Austausch über den (verstetigten) Phönix Arbeitskreis Personal, den Phönix-Lenkungskreis oder ein vergleichbares Format. (monatlich)
- Verbünde (regional): Gemeinsam mit dem hvv werden bereits mehrere inhaltliche Stränge bearbeitet. Dazu existiert ein Regeltermin auf Arbeitsebene, sowie die Vereinbarung, dass sich hvv und NAH.SH gegenseitig zu Terminen einladen, bzw. sich über Ergebnisse von Terminen austauschen. (monatlich)
- Verbünde (national): Bisher unregelmäßig stattfindender Arbeitskreis mit anderen Aufgabenträgern und Verbänden sowie eine Teilnahme an Sitzungen von bundesweiten Interessenverbänden (BAG ÖPNV oder als Gast bei der BSN). (mehrmals im Jahr)
- Institutionen/Unternehmen außerhalb der Branche: Das Vorhalten von Erstinformationen und Vernetzen von Akteuren, bspw. zwischen Rekrutierungs-Unternehmen und VU (Bsp. „skillution“) oder den VU und der Bundeagentur für Arbeit kann Hürden beim Ergreifen von Maßnahmen abbauen. (anlassbezogen)

6. Adressieren und Hinwirken auf Änderungen von politischen oder rechtlichen Rahmenbedingungen

Die Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften werden in vielen Teilbereichen durch strukturelle Rahmenbedingungen eingeschränkt. Gemeinsam mit weiteren Akteuren innerhalb (bspw. Unternehmen oder Verbände) oder außerhalb der Branche (bspw. Bundesagentur für Arbeit oder IHK) kann auf Landes- und Bundesebene auf eine Änderung von Rahmenbedingungen hingewirkt werden.

Ansätze sind hier beispielsweise die Altersgrenze für die Funktionsausbildung zum Busfahrer bei 18 Jahren und das Schulabgangsalter bei Hauptschulabschluss oder mittlerer Reife von 16 Jahren oder die zwingende Vorgabe zum Absolvieren von Führerscheiprüfungen in der deutschen, statt in anderen Sprachen.

7. Bearbeitung von verkehrsvertraglichen Einzelfragestellungen

Bearbeitung der relevanten Anfragen der AT aus dem politischen und gesellschaftlichen Raum. Sofern es sich dabei um Fragestellungen handelt, die auch für weitere AT von Relevanz sein können, werden die Erkenntnisse geteilt.

Beispielhaft ist hier die Befassung mit der Beteiligung der AT an atypischen Sonderzahlungen mit umfangreicher Begleitung durch die Verbände zu sehen.

Teil 3 Finanzierung

1. Der für die Ermittlung des nach § 7 Abs. (2) der Rahmenbedingungen der Vergütung zugrunde zu legende Pauschalpreis wird nachfolgenden Grundsätzen festgelegt:
 - a) Unter der Annahme, dass mindestens 15 kommunale Aufgabenträger das Leistungspaket beauftragen, sind für die Erbringung der in dem Leistungspaket vorgesehene Leistungen insgesamt 1,0 Vollzeitäquivalente bzw. eine entsprechende Anzahl von Teilzeitkräften (im Folgenden: Vollzeitäquivalente VZÄ) erforderlich, die von NAH.SH vorgehalten werden müssen. Die entsprechenden Mitarbeiter sind mindestens in die Entgeltgruppe E11 zum TV-L einzugruppieren und nach Maßgabe des TV-L einzustufen. Hieraus errechnet sich für das Kalenderjahr 2025 (mit Stand Dezember 2025) ein Personal- und Sachkostenaufwand von ca. 109.000 Euro (zzgl. USt.).
 - b) Die prognostizierten Gesamtkosten werden auf die kommunalen Aufgabenträger, die das Leistungspaket beauftragt haben, zu gleichen Teilen aufgeteilt.
 - c) Jeweils zum Ende des Kalenderjahres prüft NAH.SH die Aktualität der Kalkulation unter Zugrundelegung des Umfangs des im maßgeblichen Kalenderjahr für die

Erbringung der Leistungen nach dem Leistungspaket erforderlichen Personaleinsatzes einschließlich der tatsächlichen Eingruppierung und Einstufung sowie der Angemessenheit des Sachkostenanteils und erstellt auf dieser Grundlage eine Kalkulation des Pauschalbetrages für das nachfolgende Jahr nach Maßgabe von § 7 Abs. (4) der Rahmenbedingungen und teilt dem kommunalen Aufgabenträger eventuelle Veränderungen des auf ihn entfallenden Kostenanteils unter Beifügung der Nachkalkulation mit.

2. Beauftragen weitere kommunale Aufgabenträger NAH.SH mit der Erbringung von Leistungen des vertragsgegenständlichen Leistungspaketes wird NAH.SH die hierfür erforderlichen zusätzlichen Personal- und Sachkosten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen unter Ziffer 1 lit. a) und b) ermitteln, den sich ergebenden Betrag nach Maßgabe von Ziffer 1 lit. c) auf die kommunalen Aufgabenträger, die das Leistungspaket beauftragt haben, verteilen und den kommunalen Aufgabenträgern den jeweils auf sie entfallenden Kostenanteil mitteilen.

Teil 4

Sonstige Bestimmungen

1. NAH.SH und der kommunale Aufgabenträger evaluieren zusammen mit den weiteren kommunalen Aufgabenträgern, die dieses Leistungspaket beauftragt haben, im Abstand von zwei Jahren nach Einrichtung der Ressourcen die Aufgabenerfüllung durch die Koordinierungsstelle Fachkräftemangel.
2. Die Kündigung des Leistungspaketes durch den kommunalen Aufgabenträger richtet sich nach § 2 Abs. (3) der Rahmenbedingungen, sowie den nachstehend formulierten Bestimmungen.
 - a) Kommt es aufgrund des Beitritts eines weiteren kommunalen Aufgabenträgers erforderlichen Anpassung der Kosten gemäß Teil 3, Ziffer 2 zu einer Erhöhung des auf den einzelnen kommunalen Aufgabenträger entfallenden Kostenanteils um mehr als 20 % gegenüber dem Jahreswert vor der Neuverteilung, ist der jeweilige kommunale Aufgabenträger berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten ordentlich zu kündigen. Die Wirksamkeit der Kündigung setzt voraus, dass diese spätestens 12 Wochen nach Mitteilung der Erhöhung durch NAH.SH an den kommunalen Aufgabenträger NAH.SH zugeht.
 - b) Entsprechendes gilt nach Kündigung eines oder mehrerer kommunaler Aufgabenträger und einer dadurch hervorgerufenen Änderung des Kostenanteils des kommunalen Aufgabenträgers.

- c) Nach Abschluss einer Evaluation gemäß Ziffer 1 kann der kommunale Aufgabenträger unabhängig von dem Ergebnis der Evaluation diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens 12 Wochen nach Vorlage des Evaluationsberichtes an den kommunalen Aufgabenträger gegenüber NAH.SH erfolgen.
 - d) NAH.SH ist zur Kündigung der Beauftragungen gegenüber dem kommunalen Aufgabenträger mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten berechtigt, sofern sich die Zahl der kommunalen Aufgabenträger, die das Leistungspaket beauftragt haben, reduziert hat. Die Kündigung muss innerhalb von zwölf Wochen nach Wirksamwerden der entsprechenden Reduktion ausgesprochen werden.
3. Der jeweilige kommunale Aufgabenträger vereinbart zu Beginn eines Kalenderjahres mit NAH.SH, in welchen Projekten und Themen und in welchem Umfang NAH.SH den kommunalen Aufgabenträger unterstützen und beraten soll und legen dies in einem aufgabenträgerbezogenen Arbeitsplan fest. Änderungen des Arbeitsplanes bedürfen der Zustimmung sowohl von NAH.SH als auch des kommunalen Aufgabenträgers.
4. Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
5. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Beauftragung von Leistungen nach Maßgabe dieser Vereinbarung und der in dieser Vereinbarung in Bezug genommene Rahmenbedingungen ist Kiel.

Kiel, den

....., den

Nahverkehrsverbund
Schleswig-Holstein GmbH

Kommunaler Aufgabenträger



Smile24 - ÖPNV in der Schleiregion ab 2026

VO/2025/165	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 15.05.2025
<i>FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Umwelt</i>	Ansprechpartner/in: Kai Schlimbach
	Bearbeiter/in: Madlin Loof

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
21.05.2025	Regionalentwicklungsausschuss (Beratung)	Ö
17.06.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Regionalentwicklungsausschuss:

1. Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen, dass durch die Verwaltung ab dem 01.01.2026 in der Schlei-Region ein On Demand-Verkehr beauftragt wird, der auf den Erfahrungen aus Smile24 beruht, jedoch hinsichtlich der Bedienzeiten und andere Modalitäten insoweit reduziert wird, dass die Kosten begrenzend für ein Jahr maximal 1 Mio. € betragen.

2. Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Verwaltung zu beauftragen, in dem Fall, dass das Land Schleswig-Holstein zusagt, für das Jahr 2026 finanzielle Mittel zur Fortführung von einzelnen Maßnahmen aus dem Smile24-Projekt zur Verfügung zu stellen, aufbauend auf den On Demand-Verkehr aus dem Beschluss zu 1., weitere Maßnahmen aus dem Bereich Expressbus- und Tourismuslinien zu beauftragen.

Sollten weitere Fördermittel, z.B. durch den Bund oder eine weitergehende Förderung des Landes zugesagt werden, soll die Verwaltung entsprechend weitere Verkehre beauftragen.

Kreistag:

1. Der Kreistag beschließt, dass durch die Verwaltung ab dem 01.01.2026 in der Schlei-Region ein On Demand-Verkehr beauftragt wird, der auf den Erfahrungen aus Smile24 beruht, jedoch hinsichtlich der Bedienzeiten und andere Modalitäten insoweit reduziert wird, dass die Kosten begrenzend für ein Jahr maximal 1 Mio. € betragen.

2. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, in dem Fall, dass das Land Schleswig-Holstein zusagt, für das Jahr 2026 finanzielle Mittel zur Fortführung von einzelnen Maßnahmen aus dem Smile24-Projekt zur Verfügung zu stellen, aufbauend auf den On Demand-Verkehr aus dem Beschluss zu 1., weitere Maßnahmen aus dem Bereich Expressbus- und Tourismuslinien zu beauftragen. Sollten weitere Fördermittel, z.B. durch den Bund oder eine weitergehende Förderung des Landes zugesagt werden, soll die Verwaltung entsprechend weitere Verkehre beauftragen.

Sachverhalt

SMILE24 - Ausgangslage und bisherige Lerneffekte

Mit dem Projekt SMILE24 sollen verschiedene Mobilitätsformen und deren Zusammenwirken getestet werden. Flankiert werden die Mobilitätsformen und ihr Zusammenwirken durch verschiedene unterstützende Maßnahmen, im technischen Bereich, im Marketing oder weiterführenden Maßnahmen. Das Projekt ist so angelegt, dass das Angebot deutlich über das bisherige Maß hinausgeht. Damit sollen sich die Bedarfe selbst und deren Interaktion vollständig erfassen und analysieren lassen. Die für den ÖPNV wesentlichen Kernelemente im SMILE24-Projekt sind:

- 30-Minuten-Taktverdichtung auf Verbindungslinien zwischen den Zentren,
- zeitliche Ausweitung des Linienangebotes von ca. 5:30 bis 24:00 Uhr,
- Expressbusse, zur zeitlich beschleunigten Beförderung zwischen den Zentren,
- spezielle touristische Buslinien und zusätzliche Kapazitäten für Fahrradbeförderungen,
- Angebotsanbindung und -verdichtung in der Fläche durch On-Demand-Verkehr, 24 Stunden an 7 Tagen der Woche,
- engmaschiges Haltestellennetz durch Aufnahme von zusätzlich rund 2.500 virtuellen Haltestellen für den On-Demand-Verkehr,
- zusätzlicher Einsatz von vollständig batterieelektrischen Fahrzeugen, 15 Linienbusse und 24 Kleinfahrzeuge.

Für Verkehrsprojekte oder neue Angebote sind im ÖPNV aufgrund von Erfahrungswerten in der Regel mindestens 3 Jahre erforderlich, bis sich die Nachfrage vollständig darauf eingestellt hat. Das Projekt SMILE24 ist zwar auf 3 Jahre angelegt, jedoch waren von den 36 Monaten bereits 15 Monate für die Vorbereitungen des Live-Betriebes notwendig. Somit bleiben für den produktiven Betrieb lediglich 21 Monate (1 $\frac{3}{4}$ Jahre). Dieses ist bei einem solch umfangreichen, technisch anspruchsvollen und innovativen Projekt deutlich zu kurz, so dass bereits jetzt mehrere ungenutzte Potentiale sichtbar wurden.

Weiterführung und Ausbau der SMILE24-Systematik

Eine vollumfängliche Fortführung des Smile24-Projektes würde für den Kreis die Beauftragung eines On Demand-Verkehres bedeuten, der 24 Stunden am Tag fährt, von zwei Expressbuslinien und von 2 Tourismuslinien.

Davon wird aufgrund des sehr hohen Finanzierungsvolumens eindeutig abgeraten.

Zu Beginn von Smile24 wurde in der Schleiregion eine Linie gestrichen, die durch Smile24 nicht mehr erforderlich war.

Es wird davon abgeraten, diese nun wieder zu beauftragen und in den status quo zurückzukehren, der vor Smile24 bestanden hat, da so die durch das Projekt gewonnen Erkenntnisse verloren gingen.

Mit den durch die Streichung eingesparten Kosten von ca. 1 Mio. € könnte stattdessen ein zeitlich reduzierter On Demand-Verkehr (ca. 36.000 Betriebsstunden/Jahr mit Zeiten von ca. 05:30 Uhr bis 21:30 Uhr) eingesetzt werden (Beschlussvorschlag zu 1.).

Das Land Schleswig-Holstein hat bereits sein Interesse an einer Fortführung des Modellprojektes deutlich gemacht. Vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages, würde das Land für 2026 2 Mio. € für eine Fortführung von Smile24 zur Verfügung stellen. In diesem Fall könnten weitere Maßnahmen aus dem Smile24-Portfolio fortgeführt werden. In Betracht kämen bspw. eine Ausweitung der Bedienzeiten des On Demand-Verkehrs, die Fortführung von Expressbus- oder von Tourismuslinien.

Weiterhin ist das Land darum bemüht weitere Fördermittel für 2026 zu akquirieren. Mit diesen könnten wiederum weitere Maßnahmen beauftragt werden.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Der finanzielle Beitrag des Kreises entspricht mit 1 Mio. € für ein Jahr dem Kostenniveau für den ÖPNV in der Schleiregion vor Beginn von Smile24.

Anlage/n:

Keine



2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II

VO/2025/150 öffentlich <i>FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Umwelt</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 05.05.2025 Ansprechpartner/in: Kai Schlimbach Bearbeiter/in: Madlin Loof

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
21.05.2025	Regionalentwicklungsausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Am 08. April 2025 hat die schleswig-holsteinische Landesregierung den 2. Entwürfen der Landesverordnungen über die Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein Neuaufstellung 202X und ihren Anlagen (Plantexte einschließlich Begründungen, Karten und Umweltberichte der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III) zugestimmt.

Das **öffentliche Beteiligungsverfahren** zu diesen Entwürfen erfolgt **vom 08. Mai bis zum 08. August 2025**.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Beteiligungsverfahren ist am 30. April im Amtsblatt für Schleswig-Holstein erschienen.

Die Entwürfe der Landesverordnungen und ihre Anlagen stehen im Online-Beteiligungsverfahren BOB-SH Landesplanungen zur Verfügung:

<https://www.bolapla-sh.de/>

Das Verfahren zur Beteiligung ist nun noch einmal vollständig eröffnet worden. Das bedeutet, dass sich die Stellungnahmen nicht nur auf Änderungen zwischen dem 1. und 2. Entwurf beschränken müssen, sondern dass zu allen Planungen, Aspekten und Fragestellungen neue Argumente und Konzepte eingebracht werden

können.

Die Abgabe von Stellungnahmen ist ab dem 08. Mai mit Beginn der Beteiligungsverfahren möglich.

Der Entwurf einer Stellungnahme für den Kreis Rendsburg-Eckernförde wird von der Verwaltung für die **Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am 16. Juli 2025** vorbereitet.

Am 21. Juli ist eine Sondersitzung des Kreistages geplant.

Relevanz für den Klimaschutz

Entsprechend den Festlegungen im Entwurf des Regionalplans.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage/n:

Keine



2. Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Windenergie an Land

VO/2025/151 öffentlich <i>FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Umwelt</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 05.05.2025 Ansprechpartner/in: Kai Schlimbach Bearbeiter/in: Madlin Loof

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
21.05.2025	Regionalentwicklungsausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Am 29. April 2025 hat die schleswig-holsteinische Landesregierung dem 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021 (LEP Windenergie) zugestimmt.

Wesentlicher Anlass der Planung ist die Verpflichtung der Bundesländer aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz, die dort festgesetzten Flächenziele fristgemäß zu erreichen.

Weitergehende Informationen wurden auf der Homepage des Landes veröffentlicht: [schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de) - [Windenergienutzung - Räumliche Steuerung](#) .

Das **öffentliche Beteiligungsverfahren** zu dieser Teilfortschreibung erfolgt **vom 21. Mai bis zum 21. Juli 2025**.

Die Bekanntmachung des öffentlichen Beteiligungsverfahrens mit weiteren Informationen erscheint am 13. Mai 2025 im Amtsblatt Schleswig-Holstein.

Die Landesverordnung und die dazu gehörenden Anlagen stehen im Online-Beteiligungsportal BOB-SH zur Verfügung: <https://www.bolapla-sh.de/> .

Im nun zur Beteiligung stehenden 2. Entwurf sind einige Regelungen noch einmal verändert worden und die Abgrenzung von Kriterien angepasst. Außerdem worden Zeile der Raumordnung, die bereits in anderen Regelwerken normiert oder faktisch ausgeschlossen sind, aus dem 2. Entwurf gestrichen. Für den tatsächlichen Schutz dieser Belange ändert sich nichts, der Plan wird aber vereinfacht.

Zur Zielerreichung sollen nun verbindlich regionale Teilflächenziele für die drei Planungsräume festgelegt werden und nicht mehr nur ein Gesamtflächenziel für das Land.

Die Kriterien zum Schutz der Brutplätze windkraftsensibler Großvögel (Seeadler, Weiß- und Schwarzstorch, Rotmilan) werden an die Anforderungen bzw. an die Logik des Bundesnaturschutzgesetzes angepasst.

Die Abgabe von Stellungnahmen ist mit Beginn des Beteiligungsverfahrens ab dem 21. Mai 2025 auf BOB-SH möglich.

Der Entwurf einer Stellungnahme für den Kreis Rendsburg-Eckernförde wird von der Verwaltung für die **Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am 16. Juli 2025 vorbereitet.**

Am 21. Juli ist eine Sondersitzung des Kreistages geplant.

Relevanz für den Klimaschutz

Entsprechend den Festlegungen im 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans Windenergie

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage/n:

Keine



Übertragung Mittel Naturparke für Gemeinschaftsprojekt 2025

VO/2025/133	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 17.04.2025
<i>FD 5.3 Regionalentwicklung und Mobilität</i>	Ansprechpartner/in: Tom Röhrig
	Bearbeiter/in: Tom Röhrig

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
21.05.2025	Regionalentwicklungsausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Regionalentwicklungsausschuss beschließt, dass ein Betrag in Höhe von 124,02 € für gemeinschaftliche Aufgaben und Projekte der Naturparke aus dem Jahr 2024 den Naturparken weiterhin zur Verfügung steht, um diese mit für das Gemeinschaftsprojekt der Naturparke 2025 zu verwenden.

Sachverhalt

Die 4 Naturparke im Kreis Rendsburg-Eckernförde erhalten gemäß der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Träger von Naturparken im Kreis aus dem Jahr 2014 Zuschüsse, derzeit in Höhe von insgesamt 100.000 Euro pro Jahr. Gemäß Ziffer 1.4 der Richtlinie sind 10% dieser Zuschüsse für gemeinschaftliche Aufgaben und Projekte durchzuführen. In den vergangenen Jahren wurden diese Mittel verwendet, um einen Naturparkwanderweg u.a. durch Wegkennzeichnungen, Informationen und Marketingmaßnahmen aufzuwerten. 2024 wurden dem federführenden Naturpark Hüttener Berge diese Mittel zu Verfügung gestellt, um interaktive Umweltbildungselemente für die vier Naturparke erstellen und die Website www.naturparkwanderweg.de hosten zu lassen. Der Naturpark Hüttener Berge hat mitgeteilt, dass Restmittel in Höhe von 124,02 € vorhanden waren, die an den Naturpark Schlei überwiesen wurden, um diese für das Gemeinschaftsprojekt 2025 zu verwenden. Gemäß Ziffer 1.5 der Richtlinie entscheidet der Regionalentwicklungsausschuss über die Verwendung von Mitteln, wenn und soweit die Naturparke den für gemeinschaftliche Aufgaben und Projekte vorgesehenen Förderungsbetrag bis zum 31. August eines jeden Jahres nicht verplant oder für konkrete Maßnahmen ausgegeben haben. Der Naturpark Hüttener Berge bittet darum, dass diese Mittel für die Verwendung von gemeinschaftlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Erstellung und Herausgabe eines oder mehrerer Naturpark-Bingos an Besucher der

Naturparke und an Grundschulen und Kindergärten auch im Jahr 2025 zur Verfügung stehen und vom Naturpark zu diesem Zweck übertragen werden kann.

Relevanz für den Klimaschutz

Entfällt.

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt.

Anlage/n:

1	Übertragung Restmittel Gemeinschaftsprojekt 2025
---	--

Ansprechpartner

Detlef Kroll
Telefon: 04356 9949-545
E-Mail: kroll@naturpark-huettenerberge.de

Naturpark Hüttener Berge e.V.

Schulberg 6
24358 Ascheffel
Telefon 0049 4356-9949-545
info@naturpark-huettenerberge.de

VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG

IBAN DE52 2169 0020 0005 5452 77
BIC GENODEFISLW

17. April 2025

Bitte um Übertragung der Restmittel des Gemeinschaftsprojektes 2024 in das Haushaltsjahr 2025

Sehr geehrter Herr Röhrig,

die für das Gemeinschaftsprojekt 2024 zur Verfügung stehenden Mittel wurden im letzten Jahr nicht vollständig ausgegeben. 124,02 € wurden nicht verwendet. Wir bitten um Übertragung der Restmittel in Höhe von **124,02 €** in das Haushaltsjahr 2025, damit diese zusätzlich zu den bereits bewilligten 10.000 € für das Gemeinschaftsprojekt in diesem Jahr verwendet werden können.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Naturpark Hüttener Berge



Detlef Kroll
Vorsitzender



Bericht über die Umsetzung öffentlich gefasster Beschlüsse

VO/2025/142 öffentlich <i>FD 5.3 Regionalentwicklung und Mobilität</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 29.04.2025 Ansprechpartner/in: Tom Röhrig Bearbeiter/in: Tom Röhrig

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
21.05.2025	Regionalentwicklungsausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Der Bericht ist als Anlage beigefügt.

Relevanz für den Klimaschutz

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage/n:

1	Umsetzungskontrolle Ö 29.04.2025
---	----------------------------------

Umsetzungskontrolle für Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses in öffentlicher Sitzung					
- Stand: 29.04.2025 -					
Lfd. Nr.	Datum der Sitzung	Stichwort bzw. Text des Beschlusses	Zuständig für die Umsetzung	erledigt am	Bemerkungen / Hinweise
1	27.10.2021	<p>1. Der Regionalentwicklungsausschuss spricht sich dafür aus, die bereits im Haushalt eingestellten Mittel von 160.000 € jetzt für Wasserstoffbusse zu verwenden.</p> <p>2. Die Verwaltung wird gebeten, mit der KielRegion, der WFG, der Klimaschutzagentur etc. zu prüfen, welche Förderungen der Betriebskosten in Frage kommen.</p> <p>3. Die Verwaltung wird gebeten, ein Konzept bei der Autokraft einzufordern bzw. sich vorlegen zu lassen. Bestandteile des Konzeptes sollten u.a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Darstellung der Betriebskosten · Aufbau der Infrastruktur, u.a. verbunden mit der Forderung, dass eine H₂-Tankstelle im Raum Rendsburg errichtet wird <p>Darstellung von zukünftigen Synergieeffekten mit anderen Gesellschaften und Gebietskörperschaften mit dem Ziel der Betriebskostenreduktion</p>	Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität	08.11.2021	Der Betrieb der Wasserstoffbusse soll mit der zwischenzeitlich angekündigten Fertigstellung der Wasserstoff-Tankstelle in Kiel Moorsee im Mai 2025 beginnen.

Lfd. Nr.	Datum der Sitzung	Stichwort bzw. Text des Beschlusses	Zuständig für die Umsetzung	erledigt am	Bemerkungen / Hinweise
2	15.01.2025	Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die geänderte Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuschüssen für Reisekosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten zu beschließen - mit der Änderung, dass auch Kindertagespflegepersonen antragsberechtigt sind und alle Regelungen der Richtlinie auf Kindertagespflegepersonen entsprechend Anwendung finden sowie weiterhin zu beschließen, dass von den Regelungen der Richtlinie in besonderen Härtefällen, die nicht bereits in der Richtlinie erfasst sind, durch den Kreis abgewichen werden kann.	Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität	16.01.2025	Der Kreistag hat am 17.03.2025 entsprechend beschlossen, und der hat Landrat am 20.03.2025 die neue Fassung der Richtlinie unterschrieben. Am 21.03.2025 ist diese dann in Kraft getreten.
3	12.03.2025	Damit alle identifizierten Netzlücken grundsätzlich förderfähig sind, hat die Verwaltung die Prioritätenlisten-Listen der Radverkehrskonzepte 2010 und 2021/2022 zusammengeführt und als Anlage beigelegt. Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, diese Anlage als Fördergrundlage zum Radverkehrskonzept 2021/2022 zu beschließen.	Fachdienst Infrastruktur	03.04.2025	Der Antrag wurde im Hauptausschuss einstimmig angenommen.
4	12.03.2025	Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss einen Radwegeneubau an der Kreisstraße 67 von Bredenbek nach Brux nach der aktuell gültigen Prioritätenliste (2018-02-20, Priorität 3 b, Radwegeprioritäten zum Plan) zu fördern, sofern die Gemeindevertretungen der Gemeinden Bredenbek und Westensee einen Radwegeneubau an der Kreisstraße beschließen. Es sollen ggf. auch nur Teilstücke gefördert werden.	Fachdienst Infrastruktur	03.04.2025	Der Antrag wurde im Hauptausschuss einstimmig angenommen.



Nachtragstagesordnung

Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses

Sitzungstermin:	Mittwoch, 21.05.2025, 17:00 Uhr
Raum, Ort:	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
 - 3.1. Anfrage nach § 26 GO-KT der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zu den Kosten des ÖPNV VO/2025/157
4. Niederschrift über die Sitzung vom 12.03.2025
5. Bericht über den Sachstand Lindaunis-Brücke
6. impulsRE - Zukunftstag 2025 und Evaluierung Zukunftsbudget VO/2025/134
7. ÖPNV
 - 7.1. Inflationsausgleichsprämien im ÖPNV VO/2024/154-01
 - 7.2. Vereinbarung mit der NAH.SH GmbH über die Erbringung von Beratungsleistungen VO/2025/146
 - 7.3. Smile24 - ÖPNV in der Schleiregion ab 2026 VO/2025/165
8. Regionalentwicklung
 - 8.1. 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II VO/2025/150
 - 8.2. 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Windenergie an Land VO/2025/151

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 9. | Übertragung Mittel Naturparke für
Gemeinschaftsprojekt 2025 | VO/2025/133 |
| 10. | Bericht über die Umsetzung öffentlich gefasster
Beschlüsse | VO/2025/142 |
| 11. | Verwaltungsangelegenheiten | |

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt:

Godber-Paul Andresen
Vorsitz

Tom Röhrig
Gremienbetreuung